

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

1. Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Techni- Seite 1 - 2  
schen Universität Dortmund vom 2. Juli 2012

Neubekanntmachung der Hochschulzulassungssatzung Seite 3 - 8  
der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juli 2012

## **1. Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 3, 4 und 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW S. 165), sowie aufgrund der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW S. 386), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 4. Mai 2012 (GV. NRW S. 196), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GV. NRW S. 710) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2010 (AM Nr. 4/2010, S. 7 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Erklärungspflichten**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen nach dem Hauptverfahren oder nach einem Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer vom Studierendensekretariat (Dezernat 4.2) jeweils zu bestimmenden Frist erklären, ob sie einen Studienplatz annehmen oder ob sie an den Nachrückverfahren beteiligt werden wollen. Plätze, die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Erklärung im Sinne von Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“

2. In den §§ 3 Abs. 1; 4 Abs. 2 Satz 3; 6 Abs. 2 Satz 3; 8 Abs. 2 Satz 2; 8 Abs. 3 Satz 3; 8 Abs. 4; 11 Abs. 2 Satz 3; 12 Abs. 2 Satz 3; 15 Abs. 4 Satz 3 und 16 Abs. 2 wird „Dezernat 7“ durch „Dezernat 4“ ausgetauscht.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird „des Akademischen Auslandsamtes“ durch „des Referates Internationales“ ausgetauscht.

### **Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

### **Artikel III**

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund wird ermächtigt, die Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2012 und des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 21.06.2012.

Dortmund, den 2. Juli 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Neubekanntmachung der  
Hochschulzulassungssatzung  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 2. Juli 2012**

Die Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund vom 26.04.2010 (AM Nr. 4/2010, S. 7 ff.) wird aufgrund des Artikels III der ersten Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Hochschulzulassungssatzung  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 2. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 3, 4 und 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV. NRW S. 165), sowie aufgrund der Vergabeverordnung NRW vom 15.05.2008 (GV.NRW S. 386), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 04.05.2012 (GV. NRW S. 196), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 (GV. NRW S. 710) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt das von der Technischen Universität Dortmund durchzuführende Auswahlverfahren im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergabeverordnung NRW, soweit den Hochschulen Ermessen eingeräumt ist.

**§ 2 Vergabegrundsatz**

Trifft das Rektorat keine ausdrückliche Entscheidung hinsichtlich der Vergabemodalitäten gemäß dieser Satzung, finden die Regelungen der Vergabeverordnung NRW in Verbindung mit dem Hochschulzulassungsgesetz (im weiteren HZG genannt) abschließend Anwendung. Insbesondere werden die Studienplätze in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und -fächern ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

### **§ 3 Fristen, Termine, Verfahren**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die gesetzlichen Regelungen, die Regelungen der Vergabeverordnung NRW bzw. die Regelungen, die durch das Studierendensekretariat der Technischen Universität Dortmund (Dezernat 4.2) im Rahmen der Durchführung der Vergabeverfahren bekannt gemacht worden sind.
- (2) Die Anzahl der Bewerbungsanträge, für die sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Semester bewerben können, kann begrenzt werden. Hierfür ist eine Entscheidung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund notwendig.

## **Zweiter Teil Örtliches Auswahlverfahren im ersten Fachsemester**

### **§ 4 Auswahlkriterien**

- (1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 9 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
  - 20 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation
  - 20 % der Studienplätze nach Wartezeit
  - 60 % der Studienplätze nach hochschuleigenen Auswahlkriterien.
- (2) Die Fakultäten können abweichend von § 2 Satz 2 dieser Satzung beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HZG und § 23 Abs. 6 der Vergabeverordnung NRW zusätzliche hochschuleigene Auswahlkriterien beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die zusätzlichen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Verfahren der elektronischen Antragstellung. Innerhalb der elektronischen Antragstellung ist unter anderem die Angabe der Telefonnummer sowie die Angabe einer Email-Adresse erforderlich.
- (2) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für die elektronische Übermittlung der Anträge und die postalische Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung von Sonderanträgen ist für das Sommersemester der 15.01. und für das Wintersemester der 15.07. des jeweiligen Jahres.

### **§ 5a Erklärungspflichten**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen nach dem Hauptverfahren oder nach einem Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer vom Studierendensekretariat (Dezernat 4.2) jeweils zu bestimmenden Frist erklären, ob sie einen Studienplatz annehmen oder ob sie an den Nachrückverfahren beteiligt werden wollen. Plätze, die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Erklärung im Sinne von Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **Dritter Teil Örtliches Auswahlverfahren in höheren Fachsemestern**

### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Im Auswahlverfahren für höhere Fachsemester werden die Studienplätze nach der vorgesehenen Rangfolge der § 5 HZG und § 26 der Vergabeverordnung NRW vergeben.
- (2) Die Fakultäten können abweichend von diesem Grundsatz beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen, dass nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 S. 2 HZG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 2 Vergabeverordnung NRW zunächst die Rangfolge nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt wird. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über das leistungsbezogene Auswahlkriterium und dessen Einbindung in das Auswahlverfahren.

### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Verfahren der schriftlichen Antragstellung. Innerhalb der schriftlichen Antragstellung sind unter anderem die Angabe der Telefonnummer sowie die Angabe einer Email-Adresse erforderlich.
- (2) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für die postalische Einreichung der Anträge nebst der erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung ist für das Sommersemester der 15.03. und für das Wintersemester der 15.09. des jeweiligen Jahres.

## **Vierter Teil Serviceverfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“**

### **§ 8 Übertragung**

- (1) Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund entscheidet durch Beschluss über jene Studiengänge und -fächer, die im Rahmen des sogenannten Serviceverfahrens durch die „Stiftung für Hochschulzulassung“ verwaltet werden sollen.

- (2) Die Fakultäten können die Beteiligung von bestimmten Studiengängen und -fächern beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Eine Stellungnahme hinsichtlich der Administrierbarkeit ist vorher vom Studierendensekretariat (Dezernat 4.2) einzuholen und dem Antrag hinzuzufügen.
- (3) Insbesondere sind weiterhin die erforderlichen Satzungen dem Antrag beizufügen. Diese geben Auskunft über die zusätzlichen hochschuleigenen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das Serviceverfahren. Diese Satzungen werden in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet.
- (4) Nach erfolgter Beauftragung der „Stiftung für Hochschulzulassung“ durch die Technische Universität Dortmund erfolgen die erforderlichen Verfahrenshandlungen abschließend durch das Studierendensekretariat (Dezernat 4.2).

### **§ 9 Kosten**

Die Kosten der Beauftragung der „Stiftung für Hochschulzulassung“ sind außerhalb dieser Satzung zu regeln.

## **Fünfter Teil Sonderbestimmungen**

### **§ 10 Kadersportler**

Kadersportler, die die Voraussetzungen erfüllen und einem A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in den örtlichen Studienplatzvergabe-Verfahren, gegebenenfalls im sogenannten Serviceverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung, für erste Fachsemester, wie für höhere Fachsemester, gemäß der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 HZG stets vorrangig zugelassen. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die vorhandene Quote im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages.

### **§ 11 Zugang in Lehramtsstudiengänge**

- (1) Für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen kann der Grad der Qualifikation verbessert werden, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 HG nachgewiesen ist.
- (2) Die Fakultäten können diese Sonderregelung studienfachbezogen beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die besondere studiengangbezogene Eignung und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

### **§ 12 Zugang in Studiengänge mit besonderer studiengangsbezogener Eignung**

- (1) In Studiengängen zu deren Zugang eine besondere studiengangsbezogene Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 HG erforderlich ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden.
- (2) Die Fakultäten können diese Sonderregelung studienfachbezogen beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die besondere studiengangsbezogene Eignung und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

### **§ 13 Internationale Studiengänge**

- (1) Die Auswahl und Zulassung zu internationalen Studiengängen, die mit einer anderen ausländischen Hochschule betrieben werden, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studienganges abweichend von den üblichen Auswahlkriterien geregelt werden.
- (2) Ein derartig abweichendes Auswahlverfahren bedarf der Zustimmung durch das Rektorat der Technischen Universität Dortmund und einer entsprechender Rechtsgrundlage. Ferner ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

### **§ 14 Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

- (1) Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studienganges bis zur Hälfte betragen. Eine derartige Abweichung bedarf der Zustimmung durch das Rektorat der Technischen Universität Dortmund. Ferner ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.
- (2) Die Vorverlegung von Bewerbungsfristen sowie die Einführung von Binnenquoten für ausländische und staatenlose Bewerber sind beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund zu beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung des Referates Internationales der Technischen Universität Dortmund beizufügen. In dieser kann auch ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmt werden.

### **§ 15**

#### **Masterstudiengänge**

- (1) Für die Auswahl und Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation die Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss; an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt



- des Bestehens des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
- (2) Kann der Nachweis nicht fristgerecht durch das Prüfungszeugnis im Original bzw. in beglaubigter Form erbracht werden, kann dieser durch die Vorlage eines vorläufigen Prüfungszeugnisses geführt werden.
  - (3) Die Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen ist für das Sommersemester der 15.03. und für das Wintersemester der 15.09. des jeweiligen Jahres.
  - (4) Die Fakultäten können abweichend von § 2 Satz 2 dieser Satzung beim Rektorat der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 6 HZG zusätzliche hochschuleigene Auswahlkriterien beantragen. Dem Antrag ist eine Satzung der Fakultät beizufügen. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4 (Studierendenservice) erarbeitet. Sie gibt insbesondere Auskunft über die zusätzlichen Auswahlkriterien und deren Einbindung in das hochschuleigene Auswahlverfahren.

#### **§ 16 Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen**

- (1) Die zeitlich letzte Ausschlussfrist für Zulassungsanträge außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen ist gemäß § 25 Abs. 5 Vergabeverordnung NRW für das Sommersemester der 01.04. und für das Wintersemester der 01.10. des jeweiligen Jahres.
- (2) Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind an die Technische Universität Dortmund über Dezernat 4 (Studierendenservice) zu richten.

### **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.06.2012.

Dortmund, den 2. Juli 2012

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather